

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Peer Lilienthal (AfD)

Dimension von Flüchtlingspatenschaften - Sichtweise der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 05.12.2017

In der Öffentlichkeit wurde unlängst das Thema der Haftung von sogenannten Flüchtlingspaten (Verpflichtungsgeber) für die Lebensunterhaltskosten im Sinne § 68 AufenthG von Bürgerkriegsflüchtlingen diskutiert.¹ Demnach haben Privatpersonen und andere Vereinigungen für Flüchtlinge gebürgt. Zwischen Flüchtlingspaten und der Agentur für Arbeit ist es nun offenbar zum Streit gekommen. Die Agentur für Arbeit steht auf dem durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts² gestützten Standpunkt, dass die aus der Bürgerschaft ergangene Verpflichtung nicht mit Anerkennung des Asylantrags endet. Die Flüchtlingspaten beklagen mangelnde Aufklärung seitens der Verwaltung. Ihnen sei nicht bewusst gewesen, dass die Verpflichtung nach Abschluss des Asylverfahrens fortbestehe. Der Innenminister des Landes hat nun dem Vernehmen nach die Bundesarbeitsministerin gebeten, „eine für die Verpflichtungsgeber tragbare Lösung zu finden“.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den Jahren 2015 und 2016 unternommen, um die Verpflichtungsgeber auf die Konsequenzen ihres Handels (Eingehen der Verpflichtung) hinzuweisen? Inwieweit hat seitens des Landes eine Beratung der Verpflichtungsgeber stattgefunden?
2. In welcher Form hat die Landesregierung auf das Verfahren des BVerwG³ reagiert? Hat die Landesregierung die Verpflichtungsgeber im Laufe des Verfahrens auf konkurrierende Rechtsauffassungen hingewiesen?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach dem Urteilsspruch des BVerwG vom 26. Januar 2017 ergriffen, um die Verpflichtungsgeber auf die Konsequenzen ihres Handels (Eingehen der Verpflichtung) hinzuweisen?
4. Wie hoch sind die Forderungen der Agentur für Arbeit im Einzelfall aufgegliedert nach
 - a) Fällen mit Forderungen unter 1 000 Euro,
 - b) Fällen mit Forderungen zwischen 1 000 und 5 000 Euro,
 - c) Fällen mit Forderungen zwischen 5 000 und 15 000 Euro und
 - d) Fällen mit Forderungen über 15 000 Euro?
5. Wie und durch wen wurde nach Kenntnis der Landesregierung die Eignung der Verpflichtungsgeber als Bürgen überprüft? Wurden nach Kenntnis der Landesregierung Personen als Bürgen abgelehnt?
6. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Personen, die für mehr als einen Flüchtling gebürgt haben und jetzt in Haftung genommen werden sollen?
 - a) Fälle der Bürgerschaft für eine Person,
 - b) Fälle der Bürgerschaft für zwei bis fünf Personen,
 - c) Fälle der Bürgerschaft für mehr als fünf Personen.

¹ HAZ vom 30. November 2017, Seite 7.

² BVerwG 1 C 10.16, Urteil vom 26. Januar 2017.

³ Ebenda.

7. Erwägt die Landesregierung, den Verpflichtungsgebern finanziell beizustehen?
8. Was versteht die Landesregierung unter einer „für die ... Verpflichtungsgeber tragbare(n) Lösung“?
9. Hat sich die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren für andere Bürgen bei der Bundesregierung verwendet?

(Verteilt am 19.12.2017)